

**Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage**

**- Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung -**

**(Lesefassung)**

**Hinweis: Die Satzung ist mit dem In-Kraft-Treten der Grundstücksabwasseranlagegebührensatzung vom 14. November 2019 außer Kraft getreten.**

**§1**

**Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Grundstücksabwasseranlagensatzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der ZWAR erhebt für die Inanspruchnahme sowie zur Deckung des Aufwandes an der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts sowie eine Anfahrtspauschale bei abflusslosen Sammelgruben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) abgefahrenen Anlageninhalts, festgestellt an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

**§3**

**Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen beträgt bei **Kleinkläranlagen** bzw. Kleinen Kläranlagen

**43,51 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts (€/m<sup>3</sup>)**

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung des Inhalts aus **abflusslosen Sammelgruben** betragen

**7,10 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhalts (€/m<sup>3</sup>)**

zuzüglich einer gestaffelten Anfahrtspauschale von

bis 3,00 m<sup>3</sup> abgefahrener Menge 100,00 Euro je Abfuhr (€/Abfuhr),

bis 5,99 m<sup>3</sup> abgefahrener Menge 80,00 Euro je Abfuhr (€/Abfuhr),

ab 6,00 m<sup>3</sup> abgefahrener Menge 50,00 Euro je Abfuhr (€/Abfuhr).

- (3) Für jede vergebliche Anfahrt, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, wird Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
- (4) Für eine Havarieentleerung bzw. eine Entleerung zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Havarie, beträgt die Gebühr **80,00 €/m<sup>3</sup>**.

**§ 4**

**Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil. Besteht ein Erbbaurecht am Grundstück, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte. Ist das Eigentum am Grundstück und an der zu entsorgenden Kleinkläranlage, Kleinen Kläranlage bzw. abflusslosen Grube getrennt, ist der Eigentümer der Grundstücksabwasseranlage gebührenpflichtig. Bei abflusslosen Sammelgruben in

Kleingartenanlagen ist der Parzellenpächter gebührenpflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Mahngebühren und Säumniszuschläge**

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können Mahngebühren nach § 3 Abs. 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), i.V.m. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2016 (GVObI. M-V S. 198, 202) erhoben werden.
- (2) Für nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) zu erheben.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann durch von ihm beauftragte Personen an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen (Duldungspflicht).
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, hat dies der Gebührenpflichtige dem ZWAR unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Anzeigepflicht).

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunfts-, Duldungs- oder Anzeigepflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,0 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 KAG. Diese werden nach § 17 Absätze 3 und 4 geahndet.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.